

**Satzung der Gemeinde Weigendorf
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 21.10.2003

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weigendorf folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte auf 15 Jahre für
 - a) eine Einzelgrabstätte 200,-- Euro,
 - b) eine Wahlgrabstätte 350,-- Euro,
 - c) eine Urnengrabstätte 120,-- Euro,

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist Gebühr für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist – gerechnet für den vollen Monat - im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird keine Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,-- Euro,

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 1% der Gesamtkosten der Maßnahme.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, 11.12.2003

Georg Schmid
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Weigendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.10.2003 erfolgte am 14.03.2016 durch Niederlegung im Rathaus Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg.

Hierauf wurde hingewiesen:

Durch Anschlag im Schaukasten am Rathaus Neukirchen
Der Anschlag wurde angeheftet am 14.03.2016
und wieder abgenommen am 04.04.2016

Durch Bekanntmachung in der Sulzbach-Rosenberger Zeitung am 21.03.2016

Durch Bekanntmachung im Internet

Bekanntmachung

**Satzung der Gemeinde Weigendorf
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21.10.2003**

Die Gemeinde Weigendorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 o. a. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg auf.

Neukirchen, den 14.03.2016
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg
i.A.

Loos

ausgehängt am 14.03.2016

abgenommen am 04.04.2016